

Auch warnte der Papst bei seiner Visite deutlich vor Nationalismus und forderte die Bischöfe und Gläubigen zu Einsatz für Menschenwürde und Demokratie auf.

Noch im Vorfeld des Papstbesuches hatte der Sekretär der Bischofskonferenz, Weihbischof *Dominik Hrusovský*, Lobeshymnen auf Mečiar und seine Kooperationsbereitschaft mit der Kirche gesungen. Aber nicht alle Mitglieder der Bischofskonferenz teilten diese Ansicht, und sie ergriffen im Streit zwischen dem Staatspräsidenten und dem Regierungschef mehrmals Partei für Kováč. Zudem wandte sich die Bischofskonferenz gegen die Auflassung der Universität Trnava, die von einer regierungskritisch eingestellten Professorenschaft dominiert ist. Mečiar hatte den Bischöfen im Gegenzug die Errichtung einer katholischen Universität in Trnava angeboten.

Mitte August holt Mečiar zur Revanche aus. Er ließ die Polizei das Haus des Vorsitzenden der Bischofskonferenz, Bischof *Rudolf Baláž* von Banská Bystrica, durchsuchen. Die

Polizeiführung gab an, es habe Verdacht auf Kunstschmuggel gegeben. In Kreisen der Kirche und der Opposition ist man sich einig, daß die Hausdurchsuchung politisch motiviert war. Der Widerstand von Teilen der Kirche gegen die nationalpopulistische Regierung Mečiar ist auch ein Zeichen dafür, daß innerhalb der Kirche Reformkräfte gegenüber den starken konservativen Kräften an Einfluß gewinnen.

Mit Mečiar werden aber Präsident Kováč, die Opposition und auch die Kirche noch eine Zeitlang leben müssen. Wer die politische Szene in Preßburg kennt, kann dem Urteil zustimmen, das die Zeitschrift „Newsweek“ vor kurzem abgab: Mečiar sei weit davon entfernt, allmächtig zu sein, „seine Versuche, die Kontrolle zu verschärfen, zeugen von der Schwäche der Opposition“. Vielleicht werde ihm dennoch „endlich bewußt, daß das Letzte, was seine Nachbarn wollen, ein verschrobener kleiner Diktator im Herzen Europas ist“.

Josef Pumberger

„Der Staat ist kein Neutrum“

Ein Gespräch zum Kruzifix-Urteil mit dem Staatskirchenrechtler
Alexander Hollerbach

Wie verträgt sich die religiös-weltanschauliche Neutralität des Staates mit der Förderung der Kirchen und Religionsgemeinschaften? Paßt das deutsche System der Beziehungen von Staat und Kirche noch in die Landschaft? Was hat es mit dem christlich geprägten Wertfundament unserer Gesellschaft auf sich? Darüber sprachen wir aus Anlaß des Kruzifix-Urteils mit Professor Alexander Hollerbach, der an der Universität Freiburg Rechtsphilosophie und Kirchenrecht lehrt. Die Fragen stellte Ulrich Ruh.

HK: Herr Professor Hollerbach, die Diskussion über das BVG-Urteil vom 10. August hat gezeigt, wie unterschiedlich das Verhältnis von Staat und Religionsgemeinschaften in Deutschland derzeit eingeschätzt wird. Für die einen ist das Urteil längst fällige Konsequenz der Trennung von Kirche und Staat, die immer noch nicht klar genug durchgeführt ist. Für die anderen ist es ein verhängnisvolles Signal der Abkehr des Staates von seinem christlich geprägten Wertfundament. Besteht hier nicht ein erheblicher Klärungsbedarf?

Hollerbach: Der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts hat zweifellos Fragen aufgeworfen, die den Grundkonsens in Staat und Gesellschaft betreffen, heute aber nicht mehr einhellig beantwortet werden. Hier sind unterschiedliche Tendenzen wirksam, von denen eine in der Entscheidung zum Ausdruck gekommen ist. Es fragt sich allerdings, ob diese Tendenz der Verfassungslage entspricht, wie sie in Deutschland gegeben ist. Entsprechende Einwände werden ja schon im Minderheitsvotum zum Beschluß sehr klar formuliert.

HK: Und wo liegen für Sie die kritischen Punkte?

Hollerbach: Zum einen hat es sich die Senatsmehrheit mit der spezifischen Verfassungslage in Bayern viel zu leicht ge-

macht und damit mit der Kulturhoheit der Länder als einer Grundentscheidung unseres Grundgesetzes. Das zweite Zentralproblem ist die Verhältnisbestimmung zwischen positiver und negativer Religionsfreiheit. Wie im Minderheitsvotum formuliert, wird im Beschluß das Recht auf negative Religionsfreiheit gleichsam zum Obergrundrecht gemacht. Es ist jedenfalls nicht gelungen, zur praktischen Konkordanz der beiden Aspekte von Religionsfreiheit zu kommen, die vom geltenden Recht und unserer Verfassungstradition her angestrebt werden muß. Dazu kommt ein Gesichtspunkt, der in der bisherigen Diskussion zu kurz gekommen ist: In dem schon vor etlichen Jahren ergangenen Urteil des Verfassungsgerichts zum Schulgebet findet sich eine wichtige Überlegung, die mit dem Toleranzgedanken zusammenhängt. Es heißt dort, in einer Konfliktsituation müsse positiv dafür gesorgt werden, daß gerade auch in der Schule eine Atmosphäre der Toleranz herrscht. Darauf hat der Beschluß zu den Schulkreuzen in Bayern überhaupt nicht Rücksicht genommen.

HK: Wie muß man diesen Beschluß in die bisherige Verfassungsrechtsprechung einordnen? Handelt es sich um einen singulären Ausrutscher innerhalb einer ansonsten anders

orientierten Rechtsprechung, um die Konsequenz einer schon länger angelegten Entwicklung oder um einen Bruch, der eine neue Phase im Verständnis der Religionsfreiheit und des Staat-Kirche-Verhältnisses einläutet?

Hollerbach: Ich hoffe, daß er ein Ausrutscher bleibt, weil er an sich zur bisherigen Entwicklung querliegt. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat der Verfassungslage im Blick auf das Verhältnis von Staat und Kirche bisher eigentlich immer auf sachgemäße Weise Rechnung getragen. Natürlich gibt es auch die eine oder andere Entscheidung, an die das jüngste Urteil anknüpfen konnte, aber es entspricht nicht der Gesamtlinie der bisherigen staatskirchenrechtlichen Rechtsprechung. Man muß in diesem Zusammenhang auch darauf hinweisen, daß nicht nur die Vorinstanzen anders entschieden haben, sondern daß es eine bemerkenswerte Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Münster aus dem Jahr 1993 gibt. Darin wird das Anbringen von Kreuzfixen in der Schule unter Berufung auf das Grundgesetz und auf die einschlägigen verfassungsrechtlichen Bestimmungen in Nordrhein-Westfalen ausdrücklich bejaht. Obwohl die Ausgangslage in Bayern eine andere ist, sind die Urteile doch vergleichbar, weil auch im genannten Münsteraner Fall die Kläger geltend gemacht haben, Kreuze in Schulräumen seien mit der religiösen Neutralität des Staates nicht vereinbar.

„Der pure Rückgriff auf die Formel von der Trennung hilft nicht weiter“

HK: Nun berufen sich auch Verteidiger und Befürworter des BVG-Urteils auf die verfassungsrechtliche Tradition. Sie verweisen auf die Weimarer Reichsverfassung, die für Deutschland die grundsätzliche Trennung von Staat und Kirche brachte und argumentieren damit, daß dieser Grundansatz noch nicht konsequent genug umgesetzt worden sei. Welches Gewicht hat eine solche Argumentation?

Hollerbach: Natürlich müssen wir bei allen Fragen der Staat-Kirche-Beziehungen auf 1919 zurückgehen. Damals ist die maßgebliche Grundentscheidung zugunsten einer prinzipiellen Trennung, einer Scheidung in der Wurzel, getroffen worden. Aber gleichzeitig hat die Weimarer Reichsverfassung Elemente der Verbindung und der Zusammenarbeit zwischen Staat und Kirche aufrechterhalten. Deshalb muß man bei der Verwendung des Begriffs Trennung von vornherein Vorsicht walten lassen. Dazu kommt, daß in der Entwicklung nach dem Zweiten Weltkrieg aus spezifischen politischen Erfahrungen heraus die Interpretation der Weimarer Kirchenartikel weitergegangen ist und der besonderen Lage im pluralistischen, freiheitlich-demokratischen Gemeinwesen Rechnung getragen hat. Der pure Rückgriff auf die Formel von der Trennung von Kirche und Staat hilft also nicht weiter.

HK: Das umstrittene Urteil betrifft nicht unmittelbar die

„res mixtae“, die in den Verträgen zwischen dem Staat und den Kirchen geregelt sind, sondern die Präsenz religiöser Symbole im staatlichen Bereich, in diesem Fall in der staatlichen Pflichtschule. Welchen Spielraum läßt denn die ja von keiner Seite bestrittene religiös-weltanschauliche Neutralität des Staates überhaupt für eine solche Präsenz?

Hollerbach: Das ist die entscheidende Frage, um die es jetzt geht. Vielfach wird religiös-weltanschauliche Neutralität einseitig im Sinn einer negativen Distanzierung des Staates vom Religiösen bzw. den Religionsgemeinschaften verstanden. Für die Jurisprudenz ist aber offenkundig – das haben auch gewichtige Arbeiten der letzten Jahre untermauert –, daß der Begriff Neutralität zumindest noch eine zweite, positive Dimension hat. Die staatliche Ordnung muß offen sein für Kräfte in der pluralistischen Gesellschaft, deren Freiheit sie achtet und fördert, die aber auch in vom Staat getragenen Institutionen wie der Schule zum Tragen kommen können. Natürlich ist es nicht leicht, den Ausgleich zwischen negativ distanzierender und positiv fördernder Neutralität zu schaffen. Aber man sollte nicht die eine zugunsten der anderen Seite von vornherein ausblenden oder überbewerten. Der Staat hat zwar neutral zu sein, er ist aber kein indifferentes Neutrum: Gerade als ein rechtlich geordnetes Gebilde kommt er aus einer bestimmten Tradition, steht er in einem politisch-kulturellen Kontext, den er im Interesse seiner Identität nicht einfach abstreifen kann.

HK: Zu diesem Kontext gehören aber nicht nur die großen christlichen Kirchen, sondern zunehmend auch andere Religionsgemeinschaften. Können sie nicht unter Berufung auf die positiv verstandene religiöse Neutralität des Staates eine Präsenz im staatlich-öffentlichen Bereich verlangen?

Hollerbach: Ich kann mir das durchaus vorstellen. Vielleicht wird unsere Gesellschaft ja wirklich multireligiöser, als sie es derzeit schon ist. Aber einstweilen wird man doch berücksichtigen müssen, daß jedenfalls von der geltenden Verfassungslage her das Christentum maßgebender Faktor unserer Kultur und damit auch für die Grundlage von Bildung und Erziehung ist.

HK: Ausdruck dieser Tatsache ist nicht zuletzt die „Christliche Gemeinschaftsschule“, die etwa in Bayern Regelschule ist und im Urteil vom 10. August bzw. vor allem im Minderheitsvotum auch eine entsprechende Rolle spielt. Aber kann die „Christliche Gemeinschaftsschule“ noch mehr als ein Etikett sein, wenn in manchen großstädtischen Grundschulklassen die christlichen Schüler inzwischen in der Minderheit sind?

Hollerbach: Daß sich hier von den faktischen Verhältnissen her kritische Fragen ergeben, ist nicht zu bestreiten. Denken Sie in diesem Zusammenhang auch an die neuen Bundesländer, wo die Problematik noch sehr viel schärfer hervortritt, auch wenn man natürlich dort keine christlichen Gemeinschaftsschulen eingerichtet hat. Aber die entsprechenden Verfassungsbestimmungen und ihre Ausführung in einfachen Gesetzen beruhen auf der Überzeugung von parlamentarischen Mehrheiten – in Bayern sogar der des Volkes –,

daß das Christentum nach wie vor Werte und Normen, Haltungen und Überzeugungen vermitteln kann, die es wert sind, zur Basis der schulischen Erziehung gemacht zu werden. Gemeint ist damit natürlich nicht eine missionarische oder gar indoktrinierende Schule, sondern eine Erziehung unter Berücksichtigung der Offenheit auch für andere weltanschaulich-religiöse Strömungen und Bildungsfaktoren. Die Frage der christlichen Gemeinschaftsschule ist im übrigen schon vor Jahren vor dem Bundesverfassungsgericht ausgetragen worden. Die drei einschlägigen Entscheidungen – sie betreffen Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Bayern – haben hervorgehoben, daß es dem Staat nicht verwehrt sein kann, bei der Festlegung der Bildungsziele die spezifisch christliche Tradition besonders hervorzuheben.

„Es geht um die Frage, was eigentlich die Konsensbasis bildet“

HK: Der rechtliche Rahmen ist eine Sache, die faktische Bewußtseinslage eine andere. Wie sich an den Reaktionen auf das Kruzifix-Urteil gezeigt hat, gibt es nach wie vor viele Menschen, die sich an den religiös-weltanschaulich neutralen Staat jedenfalls gefühlsmäßig nicht wirklich gewöhnt haben, aber auch andere, die verfassungsrechtliche Garantien für das Wirken der Kirchen und ihre Förderung durch den Staat als überholte alte Zöpfe betrachten. Mit dem fein ausbalancierten rechtlichen Status quo ist offensichtlich niemand recht zufrieden...

Hollerbach: Gerade deshalb meine ich, daß der Karlsruher Beschluß und die noch nicht abgeschlossene Diskussion darüber Anlaß dafür sein könnten, so etwas wie eine neue Grundwertedebatte in Gang zu bringen. Denn eigentlich geht es bei der Auseinandersetzung über diesen Beschluß bzw. den ihm zugrundeliegenden konkreten Fall um die letzten Grundlagen unserer Staats- und Rechtsordnung. Es geht um die Frage, was eigentlich verbindlich ist, was die Konsensbasis bildet. Im konkreten Fall heißt das: Gehört zu dieser Konsensbasis zumindest die Möglichkeit, ein überliefertes christliches Symbol in die Schule hineinzunehmen bzw. dort zu belassen?

HK: Wenn ich mich recht erinnere, endete die mit prominenter politischer Beteiligung geführte Grundwertedebatte der siebziger Jahre aporetisch. Wäre heute überhaupt etwas anderes zu erwarten?

Hollerbach: Es könnte durchaus sein, daß wir bei einem neuen Anlauf zu einer solchen Debatte wieder in eine Aporie geraten. Dennoch spricht einiges dafür, einen Versuch dazu zu unternehmen. Schließlich hat sich seit den siebziger Jahren vieles verändert: Heute müßte eine Grundwertedebatte im gesamtdeutschen Kontext geführt werden, aber auch im Blick auf Europa, das vor wichtigen Entscheidungen über die weitere Integration steht. Dazu kommt das massiv gewachsene Gewicht der ökologischen Problematik, die in

jedem Fall in die Grundwertediskussion hineingehört, und schließlich hat sich die religiös-weltanschauliche Zusammensetzung der Bevölkerung bei uns wie in anderen europäischen Ländern in den vergangenen zwanzig Jahren verändert. Auch wenn das Stichwort „Multikulturalität“ unscharf ist, das dahinterstehende Sachproblem drängt sich unausweichlich auf.

HK: Bei der Diskussion um Verfassungsänderungen im Zug der deutschen Einheit ging es auch um die Nennung Gottes in der Präambel des Grundgesetzes. Ein Antrag auf Streichung hatte keine Chancen. Aber gleichzeitig ist doch deutlich geworden, daß vielfach nicht mehr so recht klar ist, was die Nennung Gottes im Grundgesetz bedeutet, worauf man sich damit einläßt...

Hollerbach: Diese Unsicherheit gibt es zweifellos. Nur sollte man nicht vergessen, daß es etwa zur gleichen Zeit, als in der Verfassungskommission über den Gottesbezug diskutiert wurde, in Niedersachsen eine Initiative für den Gottesbezug in der Landesverfassung gab. Es empfiehlt sich, mit diesem Thema sehr sensibel umzugehen. Aber der Gottesbezug in der Verfassung – es handelt sich ja nicht um eine förmliche Anrufung Gottes – hat auch eine rechtliche Bedeutung: Er würde es zum einen verbieten, die Verfassung rein indifferentistisch und laizistisch auszulegen und die Offenheit auf Transzendenz hin als für den Staat ganz und gar bedeutungslos zu erklären. Gleichzeitig kommt im Gottesbezug eine Absage an die Allmacht des Staates zum Ausdruck, und auch deswegen haben wir allen Grund, an der entsprechenden Formulierung im Grundgesetz festzuhalten.

HK: In den neuen Bundesländern wurden Verträge zwischen Staat und Kirche vereinbart bzw. sind in Arbeit, die in Inhalt und Grundansatz weitgehend den schon bestehenden Abmachungen in der alten Bundesrepublik entsprechen. Die Christen sind aber in der ehemaligen DDR insgesamt deutlich in der Minderheit. Kann man die Staat-Kirche-Verträge als Beleg für die Stabilität des deutschen Modells ungeachtet mancher Erosionen deuten?

Hollerbach: Ich meine schon. Allerdings muß man zunächst berücksichtigen, daß der Einigungsvertrag in bezug auf die verfassungsrechtliche Regelung des Verhältnisses von Staat und Kirche keine Vorbehalte enthielt. Damit wurde das in der Bundesrepublik gewachsene System der Staat-Kirche-Beziehungen zum Normalbild für die Regelungen in den neuen Bundesländern. Insofern war es selbstverständlich, daß auch dort das Instrument der Verträge benutzt wurde, unabhängig von der zahlenmäßigen Stärke der Kirchen. Dazu kam auch schlicht ein praktisches Regelungsbedürfnis. Allerdings ergibt sich von der Situation in den neuen Bundesländern her eine grundsätzliche Frage, die sich möglicherweise auch bei uns hier in Zukunft stärker stellen könnte: Ist unser System des Verhältnisses von Staat und Kirche abhängig von der zahlenmäßigen Stärke der Religionsgemeinschaften? Darüber muß man ernsthaft nachdenken. Ich meine aber, daß diese Abhängigkeit nicht besteht.

Schließlich genießen auch kleinere Religionsgemeinschaften nicht nur den Schutz des Verfassungsrechts, sondern sind auch Vertragspartner für den Staat geworden, gerade in den neuen Bundesländern, wo es etwa bemerkenswerte Verträge mit den jüdischen Gemeinden gibt.

HK: Sind denn insgesamt die Rechte religiös-weltanschaulicher Minderheiten unter den Bedingungen des deutschen Staat-Kirche-Verhältnisses ausreichend gewahrt oder bestehen hier Defizite?

Hollerbach: In grundrechtlicher Perspektive, also von der Religions- und Bekenntnisfreiheit her, besteht eine prinzipielle Gleichberechtigung aller Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften. Allen kommt insoweit der gleiche verfassungsrechtliche Grundstatus zu. Zumindest prinzipiell kann es also für religiös-weltanschauliche Minderheiten keine Schwierigkeiten geben. Jede Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft hat unter bestimmten Voraussetzungen auch Anspruch darauf, Körperschaft des öffentlichen Rechts zu werden. Wenn ich recht sehe, gibt es im Blick auf religiöse Minderheiten derzeit in zwei Richtungen Probleme: Zum einen in bezug auf Religionsgemeinschaften, die in ihren Aktivitäten sich zweifelhafter Methoden bedienen (denken Sie an Scientology), zum anderen in bezug auf den großen Komplex Islam. Die viel diskutierte Frage, ob die Muslime bei uns den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts bekommen können, betrifft allerdings nicht die Anerkennung des Islams als Religion, sondern die Strukturen innerhalb der islamischen Gemeinschaft. Wenn der Staat mit einer Religionsgemeinschaft kooperiert, ihr bestimmte Rechte verleiht, dann müssen auch ihre Strukturen der Willensbildung und Autoritätsausübung klar sein.

„Bestandteile der christlichen Überlieferung sind mit dem Gemeinwesen verschmolzen“

HK: Auch wenn die Zeichen vertraglich auf Normalität und Kontinuität stehen, in der Diskussion über das Kruzifix-Urteil wurden sofort wieder die besonderen Leistungen des Staates für die großen Kirchen von den Theologischen Fakultäten bis zur Militärseelsorge aufs Korn genommen. Dieser ganze Komplex steht unter einem ständigen Rechtfertigungsdruck, der bei einem solchen Anlaß akut wird. Wie kann der Staat diesem Druck begegnen, ohne des Guten zu viel zu tun, bzw. Zweifel an seiner Neutralität aufkommen zu lassen?

Hollerbach: Man muß versuchen, die von Ihnen genannten Institutionen von der Sache her in ihrer Sinnhaftigkeit zu begründen. Im Blick auf die Theologischen Fakultäten etwa kann man bei der Feststellung ansetzen, daß im freiheitlichen, pluralistisch-offenen Staat auch der Begriff von Wissenschaft offen sein muß und dieser Staat deshalb der gut begründeten historischen Entwicklung Rechnung tragen darf oder sogar muß, wonach die Theologie in den Kreis der Wis-

senschaft hineingehört und ihren Platz an der Universität hat. Und was die Militärseelsorge oder andere Seelsorgeformen in öffentlichen Einrichtungen anbelangt: Dabei geht es letztlich um eine institutionelle Sicherung des Anspruchs auf Religionsfreiheit. Hier muß man die innere Verbindung der Institutionen mit dem personal-grundrechtlichen Bereich betonen, um die entsprechenden Regelungen zu rechtfertigen. Das schließt nicht aus, daß sich dann in bezug auf die konkrete Ausgestaltung ein gewisser Spielraum zeigt. Entscheidend ist immer, daß ein Konsens über die Grundkoordinaten der Zusammenarbeit von Staat und Kirche besteht bzw. sich angesichts neuer Herausforderungen und veränderter Verhältnisse herausbildet.

HK: Wie ließe sich in der gegenwärtigen Situation in Deutschland ein solcher Konsens formulieren?

Hollerbach: Ich möchte hier auf die Präambel des evangelischen Kirchenvertrages mit Mecklenburg-Vorpommern verweisen. Dort hat man versucht, über traditionelle Formeln hinaus Grundsätzliches über das Verhältnis Staat und Kirche zu sagen und ist dabei zu einer bemerkenswerten Formulierung gekommen: Es heißt, der Vertrag sei geschlossen worden im Respekt vor der Religions- und Glaubensfreiheit des einzelnen und in Anerkennung des Selbstbestimmungsrechts der Kirchen; im Bewußtsein der Unterschiedlichkeit des geistlichen Auftrags der Kirche und des weltlichen Auftrags des Staates; in der Überzeugung, „daß die Trennung von Staat und Kirche gleichermaßen Distanz und Kooperation gebietet“; und schließlich: „in Würdigung der Bedeutung, die christlicher Glaube und kirchliches Leben und diakonischer Dienst auch im religiös neutralen Staat für das Gemeinwohl und den Gemeinsinn der Bürger haben“. Diese Formulierung halte ich in ihrer Ausgewogenheit und ihrem Bemühen, den Interessen und der Eigenart von Staat und Kirche Rechnung zu tragen, für ausgesprochen gelungen und vorbildlich für die weitere Entwicklung.

HK: So wichtig solche Absichtserklärungen zum Verhältnis von Kirche und Staat und zum christlich mitgeprägten Wertefundament des Staates sind, in der Wirklichkeit sieht es teilweise anders aus. Kirchliche Feiertage wurden als Manövriermasse für die Finanzierung der Pflegeversicherung betrachtet, der Schutz des Sonntags wird mehr und mehr durchlöchert. Wie ernst nimmt der Staat denn noch seine Sorge um das ihm vorausliegende Wertefundament?

Hollerbach: Man kann nur bedauern, daß der bisherige Bestand an arbeitsfreien Feiertagen nicht gehalten werden konnte. Es handelt sich dabei um einen Einbruch an einer Stelle, die prinzipielle Bedeutung für die allgemeine Geltung bzw. den Schutz christlicher Traditionen in unserem Staat hat. Ich hoffe sehr, daß an dieser Schraube nicht weiter gedreht wird und man allen weiteren Versuchen, Feiertage zu opfern, einen Riegel vorschiebt. Dieses wichtige Gut sollte nicht angetastet werden. Es geht hier um ein Element unserer politischen Kultur, an dem deutlich wird, wie Bestandteile der christlichen Überlieferung in die Ordnung des Ge-

meinwesens hineinverschmolzen sind. Das gilt für den Schutz des Sonntags übrigens noch in höherem Maß als für die kirchlichen Feiertage. Zweifellos gibt es beim Sonntagschutz einen gewissen Druck durch die Entwicklung in der Europäischen Union. Wir sollten aber so weitgehend wie nur möglich an der Institution Sonntag festhalten, um ihrer grundsätzlichen Bedeutung willen.

HK: Druck aus Richtung Europa könnte auch für das gesamte Staat-Kirche-System in Deutschland ausgehen. Vor kurzem erst haben die beiden großen Kirchen ein Papier vorgelegt, in dem sie nachdrücklich für die Beibehaltung dieses Systems im Zug weiterer Rechtsangleichung in der Europäischen Union plädieren und es als vorteilhaft und sogar vorbildlich herausstellen. Wie stehen die Chancen, daß sie mit ihrem Vorstoß Erfolg haben?

Hollerbach: Es ist ein legitimes Anliegen der Kirchen, das deutsche staatskirchenrechtliche System im stärker zusammenwachsenden Europa zu sichern. Dazu gehört aber auch Offenheit für die Lage in anderen Ländern und für die Gesamtentwicklung in Europa. Das von Ihnen genannte Papier oder auch andere Äußerungen möchten nicht mit missionarischem Eifer das deutsche System transportieren, sondern primär für die Eigentümlichkeiten dieses Systems Interesse wecken. Notwendig ist das nicht zuletzt deshalb, weil in der Brüsseler Administration und auch anderswo eine deutliche Dominanz französischer Mentalität und französischen Denkens zu spüren ist, die immer noch stark laizistisch geprägt sind. Das wirkt sich natürlich gerade beim Thema Kirche, Staat und Religion aus und deshalb braucht es hier von unserer Seite gewisse Gegengewichte. Gerade im Blick auf „Maastricht II“ geht es darum, die Europäische Union prinzipiell für das Phänomen Religion bzw. Religionsgemeinschaft zu öffnen. Bislang erscheinen Kirchen und Religionsgemeinschaften in EU-Regelungen vorwiegend unter ganz neutralen Begriffen, etwa des Marktbürgers oder des Dienstleisters.

„Dem Staat können die religiösen Antriebe seiner Bürger nicht gleichgültig sein“

HK: Vielleicht liegt die Europäische Union damit aber eher im Trend als die Versuche, Gegenakzente zu setzen und das Proprium der Kirchen zur Geltung zu bringen. Vielfach erscheinen die Kirchen im öffentlichen Bewußtsein doch vor allem als Dienstleister auf einem religiösen Markt, deren besondere Unterstützung und Förderung durch den Staat nicht mehr einleuchtet...

Hollerbach: Diese Gefahr ist nicht von der Hand zu weisen. Um so wichtiger ist es, die innere Legitimation eines Staat-Kirche-Systems wie des deutschen deutlich zu machen und zugleich zu erweisen, daß dieses System durchaus mit einer modernen freiheitlich-pluralistischen Ordnung von Staat und Gesellschaft verträglich ist oder sogar eine Art Modell

sein könnte. Damit ist allerdings nicht gemeint, wir müßten unser System als das non plus ultra anpreisen, das ja aus einer spezifischen historischen Konstellation erwachsen ist und auch an deren Grundvoraussetzungen gebunden bleibt.

HK: Beim Versuch, solche Begründungs- und Legitimierungsarbeit zu leisten, haben die Kirchen bei uns keine besonders guten Karten. Sehr schnell stehen sie im Verdacht, vor allem die eigenen Privilegien sichern oder in der staatlichen Gesetzgebung ihre partikularen Interessen zur Geltung bringen zu wollen. Das Engagement für die Allgemeinheit, für die unverzichtbaren ethischen Grundlagen des Zusammenlebens kauft man ihnen nur schwer ab. Machen sie etwas falsch?

Hollerbach: Es kommt sicher darauf an, daß die Kirchen nicht nur für sich selbst und zu sich selbst sprechen, wo es um ihr Verhältnis zum Staat und zu seinen Grundwerten geht. Wenn sie sich zu diesem Bereich äußern, müssen sie es als Anwälte des Gemeinwohls tun. Nichts kann und darf die Kirchen daran hindern, ihre legitimen Positionen zu verteidigen, jedenfalls dann, wenn es nicht nur bei der formalrechtlichen Argumentation bleibt, sondern inhaltlich deutlich gemacht wird, worin der Sinn bestimmter Institutionen und Vereinbarungen besteht. Ich möchte in diesem Zusammenhang einen Passus aus der baden-württembergischen Landesverfassung zitieren, wo es heißt, die Bedeutung der Kirchen und Religionsgemeinschaften „für die Bewahrung und Festigung der religiösen und sittlichen Grundlagen des menschlichen Lebens“ werde anerkannt. Damit ist aus staatlicher Sicht sehr treffend der Rahmen für das Wirken der Kirchen abgesteckt; in diesem Rahmen können und müssen sie sich bewegen, auch wenn ihre Bestimmung theologisch gesehen darüber hinausgeht.

HK: In der Diskussion über das Karlsruher Urteil gab es nicht nur Kritik an vermeintlichen Privilegien und Ansprüchen der Kirchen. Gleichzeitig wurden auch vielfach, nicht zuletzt von politischer Seite, die christlichen Grundwerte, das Wertfundament des Staates beschworen. Dahinter verbirgt sich echte Sorge, oft aber auch sind solche Äußerungen Ausdruck von Unsicherheit und Verlegenheit. Braucht es nicht eine neue Verständigung darüber, was diese christlichen Werte für den Staat heute bedeuten bzw. bedeuten können?

Hollerbach: Im Rahmen der schon angesprochenen neuen Grundwertedebatte müßte es zu einem intensiven und sachorientierten Austausch zwischen Politikern und Kirchenvertretern kommen. Dabei sollten auf der einen Seite die unterschiedlichen Zielsetzungen von Staat und Kirche, von Parteien und kirchlichen Verbänden und Gruppierungen klar zum Ausdruck kommen. Gleichzeitig sollte man sich neu darüber verständigen, daß Staat und Gesellschaft auf einem Fundament aufruhren, zu dessen Schaffung und Festigung der Staat auf andere angewiesen ist. Das kann gerade nicht bedeuten, daß er deshalb sozusagen die Hände in den Schoß legt. Daß er seine eigenen Voraussetzungen nicht

garantieren kann, schließt nicht aus, daß der Staat mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften zusammenarbeitet, ihren Beitrag für das Gemeinwohl anerkennt und auch aktiv fördert. Schließlich geht es dabei um ihn selbst: Wenn es richtig ist, daß die Demokratie vom Engagement des selbstverantwortlichen Bürgers lebt, dann können dem Staat die religiösen Antriebe dieses Engagements nicht gleichgültig sein.

„Die Kirchen sollten jetzt nicht in Larmoyanz verfallen“

HK: Könnten bzw. sollten die Kirchen in Deutschland ihre Position gegenüber Staat und Gesellschaft in diesem Austausch dadurch stärken und glaubwürdiger machen, daß sie zumindest auf einen Teil ihrer Rechtstitel verzichten, sozusagen eine Bereinigung an den Rändern vornehmen, um den Kern ihres Verhältnisses zum Staat besser verteidigen zu können?

Hollerbach: Für die katholische Seite kann man hier auf eine wichtige Aussage des Zweiten Vatikanischen Konzils in der Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute verweisen. Dort wird ausdrücklich gesagt, die Kirche sei bereit, auf Privilegien zu verzichten, wenn ihre Glaubwürdigkeit durch solche Vorrechte Schaden nehme. Die grundsätzliche Bereitschaft der Kirche, auf traditionelle Bestände im Verhältnis zum Staat zu verzichten, ist also durchaus gegeben. Als konkretes Beispiel aus jüngerer Zeit läßt sich der

Verzicht auf den staatlichen Treueid der Bischöfe in den Verträgen über die Errichtung der neuen Diözesen in den neuen Bundesländern nennen. Es handelt sich dabei zwar um einen Verzicht der staatlichen Seite; aber wenn die Kirche strikt auf dem im Reichskonkordat festgeschriebenen Treueid beharrt hätte, wäre man in den Bistumsverträgen an diesem Punkt nicht weitergekommen.

HK: Wie soll es denn jetzt nach der BVG-Entscheidung vom 10. August und der ersten, zum Teil hoch emotionalisierten Phase der Diskussion darüber weitergehen? Welche Lehren lassen sich für die Beteiligten aus diesem Fall ziehen?

Hollerbach: Ich hoffe, daß man sich in der weiteren Auseinandersetzung nicht in Polemik verliert. Die Kirchen, gerade auch die katholische Kirche, sollten nicht in Larmoyanz verfallen, sondern die Karlsruher Entscheidung als Anstoß dazu nehmen, nicht nur über die eigene Position nachzudenken, sondern neue Anstrengungen unternehmen, um das christliche Erbe, für das das Symbol des Kreuzes steht, glaubwürdig zu repräsentieren und in die politische und gesellschaftliche Umwelt hineinzutragen. Die Kirchen sollten sich wieder verstärkt um die Fragen der politischen Existenz kümmern und die Möglichkeiten ausschöpfen, die ihnen unser Gemeinwesen heute gibt und wohl auch weiter geben wird. Und was die juristische Seite betrifft: Der Karlsruher Beschluß hat gezeigt, wie wichtig es ist, für das Bundesverfassungsgericht wie auch für die anderen Gerichte Persönlichkeiten zu gewinnen, die nicht nur ihr juristisches Handwerk verstehen, sondern auch eine hohe Sensibilität mitbringen, die sich gerade an solchen neuralgischen Punkten bewähren muß.

Insgesamt schlüssig

Eine moralphilosophische Analyse von „Evangelium vitae“

Vor einem halben Jahr wurde die Enzyklika „Evangelium vitae“ Johannes Pauls II. veröffentlicht (vgl. HK, Mai 1995, 224 ff.; 243 ff.). Der Text fand als eindringliches Plädoyer für den Schutz des Lebens weithin Zustimmung. Gleichzeitig stießen aber Aussagen der Enzyklika zum Verhältnis von Sittengesetz und Demokratie und zur „Kultur des Todes“ vielfach auf Kritik. Es ist Zeit für eine Nachlese: Der Freiburger Moraltheologe Eberhard Schockenhoff würdigt in seiner Analyse der Enzyklika ihre insgesamt schlüssige Argumentation, macht aber auch auf die Schwachstellen des Textes aufmerksam.

Die beiden Anfangsworte, die der am 30. März veröffentlichten Enzyklika Johannes Pauls II. als programmatischer Titel voranstehen, sind in dieser Zusammenstellung ungewohnt. Evangelium und Leben waren aber, jeweils für sich genommen, schon immer Schlüsselbegriffe der religiösen Sprache des Christentums. Indem sie einander nunmehr leitmotivisch zugeordnet werden, verdeutlichen sie das theologische Grundanliegen, das die Moralverkündigung von Johannes Paul II. seit seiner Antrittsenzyklika „Redemptor

hominis“ wie ein roter Faden durchzieht: den Menschen in der personalen Würde seines Daseins zu erkennen und dieser Würde in allen Erscheinungsformen unbedingte Achtung entgegenzubringen. Für diese anthropologische Grundüberzeugung des christlichen Glaubens verwendet die Enzyklika den Begriff „Evangelium vitae“, der sich in den modernen Sprachen sowohl mit Evangelium des Lebens, als auch mit Evangelium für das Leben oder Evangelium vom Leben wiedergeben läßt.